

# RS Vwgh 2019/2/27 Ro 2018/15/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2019

## Index

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

UStG 1994 §1 Abs1 Z1

UStG 1994 §3a Abs1

UStG 1994 §4 Abs1

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):Ro 2018/15/0023

## Rechtssatz

Eine Verpflichtung, die niemandem einen Vorteil bringt, stellt keine Dienstleistung gegen Entgelt dar. Erforderlich ist vielmehr, dass einem identifizierbaren Verbraucher eine Dienstleistung erbracht wird oder ein Vorteil verschafft wird, der einen Kostenfaktor in der Tätigkeit eines anderen Beteiligten am Wirtschaftsleben bilden könnte (vgl. VwGH 21.9.2016, Ra 2015/13/0050, mwN; vgl. auch VwGH 30.4.2015, 2012/15/0163).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2018150022.J00

## Im RIS seit

05.07.2019

## Zuletzt aktualisiert am

25.07.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)